

29.11.96

AS - A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der
Landwirte**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 139. Sitzung am 15. November 1996
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und
Sozialordnung - Drucksache 13/6094 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und
F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte
- Drucksache 13/4947 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 20.12.96
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Textstelle „§ 107 Beitragszuschüsse“ die Textstelle „§ 107 a Vorlage der Einkommensteuerbescheide“ eingefügt.
2. Nach § 107 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 107 a

Vorlage der Einkommensteuerbescheide

Sind Einkommensteuerbescheide nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz genannten Frist vorgelegt worden und ist diese Frist vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist der Einkommensteuerbescheid vom Beginn des dritten Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an zu berücksichtigen; ist der Zuschuß zum Beitrag vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens) festgestellt worden, ist er neu festzustellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der
Landwirte

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.